

TE Bvwg Beschluss 2017/8/10 W261 2116263-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.08.2017

Entscheidungsdatum

10.08.2017

Norm

AsylG 2005 §12a Abs2

AsylG 2005 §22 Abs10

BFA-VG §22

B-VG Art.133 Abs4

1. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 12a gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 12a gültig von 19.06.2015 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
8. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.07.2011 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

1. AsylG 2005 § 22 heute
2. AsylG 2005 § 22 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.06.2016 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 22 gültig von 02.03.2016 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2016
6. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2014 bis 01.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
11. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
12. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 22 heute
2. BFA-VG § 22 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

4. BFA-VG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W261 2116263-2/7E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Mag. Karin GASTINGER, MAS als Einzelrichterin in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren über die durch den mündlich verkündeten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 31.07.2017, Zahl XXXX, erfolgte Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes betreffend XXXX, geboren am XXXX, Staatsangehörigkeit Afghanistan, folgenden Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Mag. Karin GASTINGER, MAS als Einzelrichterin in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren über die durch den mündlich verkündeten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 31.07.2017, Zahl römisch 40, erfolgte Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes betreffend römisch 40, geboren am römisch 40, Staatsangehörigkeit Afghanistan, folgenden Beschluss:

A)

Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes ist gemäß § 12a Abs. 2 und § 22 Abs. 10 AsylG 2005 iVm § 22 BFA-VG rechtmäßig. Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes ist gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2 und Paragraph 22, Absatz 10, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 22, BFA-VG rechtmäßig.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Vorverfahren:

Der im Spruch angeführte Asylwerber (in der Folge kurz AW) stellte am 22.02.2015 um 14:00 Uhr einen Antrag auf internationalen Schutz.

In der Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Landespolizeidirektion Burgenland, Competence Center Eisenstadt am 23.02.2015, in Anwesenheit einer Dolmetscherin für die Sprache Paschtu, jedoch ohne Anwesenheit eines Rechtsberaters, gab der AW zu seinen Fluchtgründen befragt im Wesentlichen an, dass er seine Heimat verlassen habe, da sein Bruder von den Taliban getötet worden sei. Die Taliban hätten auch ihn töten wollen, weswegen er seine Heimat verlassen habe. Sie hätten von ihm verlangt, dass er mit ihnen zusammenarbeiten solle, was er aber nicht gewollt habe.

Befragt, was dagegen spräche, dass er nach Afghanistan zurückkehren würde, gab er an, dass er nicht dorthin zurück wolle.

Im Zuge seiner Ersteinvernahme vor dem Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen, Regionaldirektion Vorarlberg am 22.09.2015 gab der AW, in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Paschtu und eines Rechtsberaters der Caritas, im Wesentlichen an:

Er sei im Dorf/Tal XXXX, im District XXXX in der Provinz Kapisa geboren. Er sei sunnitischer Moslem, sei Paschtune und stamme aus dem Clan XXXX. Seine Mutter und seine beiden Schwestern würden noch dort leben. Sein Vater und sein Bruder seien verstorben. Er habe in Afghanistan noch einen namentlich genannten Onkel väterlicherseits. Seit er Afghanistan verlassen habe, habe er keinen Kontakt mehr zu seinen Angehörigen. Er sei im Dorf/Tal römisch 40, im District römisch 40 in der Provinz Kapisa geboren. Er sei sunnitischer Moslem, sei Paschtune und stamme aus dem Clan römisch 40. Seine Mutter und seine beiden Schwestern würden noch dort leben. Sein Vater und sein Bruder seien verstorben. Er habe in Afghanistan noch einen namentlich genannten Onkel väterlicherseits. Seit er Afghanistan verlassen habe, habe er keinen Kontakt mehr zu seinen Angehörigen.

Als sein Bruder noch lebte, habe dieser die eigenen Felder bewirtschaftet. Seit dieser verstorben sei, hätte seine Familie die Grundstücke verpachtet, da er sich damit nicht ausgekannt habe. Von der Verpachtung habe die Familie gut leben können. Das Geld für die Flucht, ca. € 2.000,-, habe er von seiner Mutter bekommen.

Er habe in Afghanistan nie Probleme wegen seiner Volksgruppenzugehörigkeit oder seiner Religion gehabt. Er sei auch nie politisch tätig gewesen.

Er habe in Österreich keine Bezugspersonen, besuche einen Deutschkurs, sei in keinem Verein tätig und führe geringfügige Arbeiten bei der Caritas durch. Er betreibe Sport und nehme am Musikunterricht teil. Er wolle die Sprache lernen und wolle in Zukunft als Journalist arbeiten.

Der AW wiederholte anlässlich der Einvernahme im Wesentlichen seinen Fluchtgrund. Sein Bruder sei vor ca. 3,5 Jahren von den Taliban mitgenommen worden, während er auf dem Feld gearbeitet habe. Drei Tage später hätten sie seine Leiche neben der Moschee gefunden. Die Taliban hätten immer wieder junge Leute rekrutiert und an die Front geschickt. Er habe große Angst vor den Taliban, dass sie auch ihn mitnehmen und töten würden. Seine Mutter habe zu ihm gesagt, dass die Lage zu gefährlich für ihn sei, und er an einem sicheren Ort leben solle.

Er wisse nicht, woran sein Vater verstorben sei, er sei damals sehr klein gewesen. Er sei deshalb nicht sofort nach dem Tod des Bruders ausgeist, weil er damals keine Möglichkeit gehabt habe zu flüchten, er habe immer Angst gehabt. In der Anfangsphase – nach dem Tod seines Bruders – hätten die Taliban wenig Einfluss im Dorf gehabt. Später seien sie stärker geworden und hätten dann deren Dorf unter ihre Herrschaft gebracht. Er habe deshalb keine Probleme gehabt, weil er immer zu Hause gewesen sei, während sein Bruder auf dem Feld gearbeitet hätte. Er habe persönlich nie Probleme mit den Taliban gehabt. Wenn sie ihn erwischen würden, würden sie ihn töten.

Er sei nicht bereit, freiwillig nach Afghanistan zurückzukehren. Er habe auch nicht die Möglichkeit in einem anderen Teil Afghanistans zu leben, weil er sich nicht auskenne, da er sein ganzes Leben im Dorf verbracht habe.

Der AW verzichtete anlässlich der Einvernahme auf die Abgabe einer Stellungnahme zu den ihm vorgelegten Länderberichten über Afghanistan.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Vorarlberg wies mit Bescheid vom 08.10.2015 den Antrag des AW auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten sowie hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen und stellte fest, dass die Abschiebung nach Afghanistan zulässig sei. Die Frist für die freiwillige Rückkehr wurde mit 14 Tage nach Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgelegt.

In der Begründung des genannten Bescheides führte die Behörde aus, dass nicht festgestellt habe werden können, dass der Bruder des AW von den Taliban umgebracht worden wäre. Der AW habe angegeben, dass er nie von den Taliban persönlich bedroht worden sei. Er sei nach eigenen Angaben nie einer Bedrohung in Afghanistan ausgesetzt gewesen, noch habe es jemals konkrete Übergriffe gegen den AW gegeben. Er habe in Afghanistan keine Verfolgung durch den afghanischen Staat zu fürchten. Die Behörde ging davon aus, dass der AW aus wirtschaftlichen oder sonstigen Überlegungen verlassen habe. Es könne nicht festgestellt werden, dass er im Falle einer Rückkehr einer Gefährdung durch den Staat Afghanistan oder einer Bedrohung durch private Personen ausgesetzt sei. Daraus folge

rechtlich, dass die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes und des subsidiären Schutzes im konkreten Fall nicht gegeben seien. Es würden auch keine Gründe vorliegen, um eine "Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" zu erteilen. Daher sei auch eine Rückkehrentscheidung zu treffen gewesen.

Gegen den oben genannten Bescheid erhob der AW mit Eingabe vom 15.10.2015, vertreten durch die ARGE Rechtsberatung Diakonie Flüchtlingsdienst GmbH rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führte der AW zusammengefasst aus, dass er sich vor den Taliban fürchte und dies wohlbegründet sei, da sein Bruder von den Taliban getötet worden sei.

Das Bundesverwaltungsgericht führte am 26.09.2016 eine mündliche Beschwerdeverhandlung durch. Im Rahmen dieser Verhandlung, welche im Beisein eines Dolmetschers für die Sprache Paschtu und der Rechtsvertreterin des AW stattfand, wiederholte der AW im Wesentlichen seine Fluchtgründe. Die Taliban hätten ihn verfolgt, er habe mitbekommen, dass sie ihn haben wollten, was diese jedoch nicht geschafft hätten. Eine Gruppe von Taliban sei in das Dorf gekommen und hätte nach ihm gefragt. Diese Information hätten die Leute aus dem Dorf seiner Mutter mitgeteilt. Sie habe ihm daraufhin verboten, das Haus zu verlassen. Befragt, warum die Taliban ausgerechnet an ihm interessiert gewesen seien, führte der AW aus, dass einer der Dorfältesten seiner Mutter und ihm mitgeteilt habe, dass diese ihn umbringen wollen würden, weil sein Bruder sich geweigert habe, mit ihnen zu kämpfen.

Das Bundesverwaltungsgericht (in der Folge kurz BVwG) wies mit Erkenntnis vom 29.11.2016, GZ W218 2116263-1/10E, die Beschwerde als unbegründet ab. In der Begründung des Erkenntnisses stellte das BVwG im Wesentlichen fest, dass der AW in Afghanistan keiner konkreten individuellen Verfolgung ausgesetzt gewesen sei und seien von ihm asylrelevante Gründe für das Verlassen seines Heimatstaates nicht glaubhaft dargetan worden. Es sei nicht glaubhaft, dass dem AW in Afghanistan aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung Verfolgung drohe. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass dem AW bei seiner Rückkehr eine reale Gefahr einer nach Art. 3 MRK verstoßende Behandlung drohe. Im Falle der Rückkehr könne er bei seinen Verwandten in der Provinz Kapisa Unterkunft finden und von diesen unterstützt werden. Durch die Abschiebung des AW in seinen Heimatstaat würde dieser – unter Beachtung der Lage im Herkunftsstaat in seiner individuellen Situation - nicht in seinen Rechten gemäß Artikel 2 oder 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt oder würde diese für ihn als Zivilperson nicht eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen. Zudem stehe dem AW eine zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative in der Stadt Kabul zur Verfügung. Der AW sei gesund, lebe von der Grundversorgung, gehe keiner legalen Beschäftigung nach, verfüge über keine Familienangehörigen und habe keine sonstigen intensiven sozialen Kontakte in Österreich. Der AW sei strafrechtlich unbescholten. Das Bundesverwaltungsgericht (in der Folge kurz BVwG) wies mit Erkenntnis vom 29.11.2016, GZ W218 2116263-1/10E, die Beschwerde als unbegründet ab. In der Begründung des Erkenntnisses stellte das BVwG im Wesentlichen fest, dass der AW in Afghanistan keiner konkreten individuellen Verfolgung ausgesetzt gewesen sei und seien von ihm asylrelevante Gründe für das Verlassen seines Heimatstaates nicht glaubhaft dargetan worden. Es sei nicht glaubhaft, dass dem AW in Afghanistan aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung Verfolgung drohe. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass dem AW bei seiner Rückkehr eine reale Gefahr einer nach Artikel 3, MRK verstoßende Behandlung drohe. Im Falle der Rückkehr könne er bei seinen Verwandten in der Provinz Kapisa Unterkunft finden und von diesen unterstützt werden. Durch die Abschiebung des AW in seinen Heimatstaat würde dieser – unter Beachtung der Lage im Herkunftsstaat in seiner individuellen Situation - nicht in seinen Rechten gemäß Artikel 2 oder 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt oder würde diese für ihn als Zivilperson nicht eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen. Zudem stehe dem AW eine zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative in der Stadt Kabul zur Verfügung. Der AW sei gesund, lebe von der Grundversorgung, gehe keiner legalen Beschäftigung nach, verfüge über keine Familienangehörigen und habe keine sonstigen intensiven sozialen Kontakte in Österreich. Der AW sei strafrechtlich unbescholten.

Das Erkenntnis wurden dem AW bzw. seinem zustellbevollmächtigten Rechtsvertreter am 05.12.2016 nachweislich zugestellt. Das Erkenntnis ist in Rechtskraft erwachsen.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Vorarlberg erließ am jeweils am 22.05.2017 einen

Abschiebe-, einen Festnahme- und einen Durchsuchungsauftrag.

Mit Schreiben vom 22.05.2017 informierte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Vorarlberg den AW über die für den 30./31.05.2017 beabsichtigte Abschiebung.

Die Landespolizeidirektion Vorarlberg, Polizeiinspektion Feldkirch berichte mit Schreiben vom 08.06.2017, dass der AW beim genannten Termin nicht angetroffen worden sei.

2. Gegenständliches Verfahren

Der AW stellte am 08.06.2017 einen Folgeantrag Asyl. Im Rahmen seiner Erstbefragung am 09.06.2017 bei der Landespolizeidirektion Niederösterreich, Polizeianhaltezentrum St. Pölten gab der AW als Grund für seinen neuerlichen Asylantrag an, dass die Taliban seine Mutter bedroht und nach ihm gefragt hätten. Er habe bis vor zwei Monaten keinen Kontakt zu seiner Mutter gehabt. Die Taliban hätten seiner Mutter gesagt, dass sie allen ihren Kommandeuren und ihren Leuten Bescheid gegeben hätten, ihn in ganz Afghanistan zu suchen. Sie hätten zu seiner Mutter gesagt, dass er der Regierung Informationen gegeben habe und anhand dieser Information hätten diese per Luftanschlägen Taliban Kommandeure ausgeschaltet, deshalb würde er Schuld daran tragen, und deshalb würden sie ihn suchen. Weil seine Mutter ihnen nichts gesagt habe, hätten sie deren Haus in Brand gesteckt. Seine Mutter und seine Schwestern würden seither bei seinem Onkel väterlicherseits leben. Sein Leben sei in Gefahr.

Der AW legte eine Reihe von Integrationsunterlagen vor, unter anderem, Bestätigungen darüber, dass er an Proben und Auftritten des Kontaktchores teilnehme, dass er einen Computerkurs für Asylwerber besucht habe, sowie diverse Empfehlungsschreiben, wonach sich der AW Deutsch lerne, bei der Gartenarbeit helfe, Volleyball in einem Sportverein spiele und integrationswillig sei. Er legte auch Kursbestätigungen der Caritas Flüchtlingshilfe und des bfi Vorarlberg über den Besuch von Deutschkursen vor. Weiters brachte er einen Ambulanzbericht des Landeskrankenhauses Rankweil in das Verfahren ein, wonach er unter Schlafstörungen und Angst leide.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Erstaufnahmestelle West (in der Folge belangte Behörde) erließ am 27.06.2017 eine Verfahrensordnung gemäß §§ 29 Abs 3 und 15a AsylG, wonach dem AW mitgeteilt wurde, dass beabsichtigt sei, den Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Weiters teilte die belangte Behörde mit, dass beabsichtigt sei, den faktischen Abschiebeschutz durch mündlichen Bescheid aufzuheben. Durch diese Mitteilung gelte die Zwanzigtagesfrist nicht. Die belangte Behörde wies den AW auch darauf hin, dass er der Meldepflicht gemäß § 15a AsylG unterliege. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Erstaufnahmestelle West (in der Folge belangte Behörde) erließ am 27.06.2017 eine Verfahrensordnung gemäß Paragraphen 29, Absatz 3 und 15 a AsylG, wonach dem AW mitgeteilt wurde, dass beabsichtigt sei, den Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Weiters teilte die belangte Behörde mit, dass beabsichtigt sei, den faktischen Abschiebeschutz durch mündlichen Bescheid aufzuheben. Durch diese Mitteilung gelte die Zwanzigtagesfrist nicht. Die belangte Behörde wies den AW auch darauf hin, dass er der Meldepflicht gemäß Paragraph 15 a, AsylG unterliege.

Mit einer weiteren Verfahrensordnung vom 27.06.2017 wies die belangte Behörde den AW darauf hin, dass er gemäß § 52a Abs.2 BFA-VG verpflichtet sei, ein Rückkehrgespräch innerhalb einer Woche ab Übernahme gegenständlicher Verfahrensordnung in Anspruch zu nehmen. Der Verein Menschenrechte könne ihn über die Perspektiven einer freiwilligen Rückkehr beraten und unterstützen. Mit einer weiteren Verfahrensordnung vom 27.06.2017 wies die belangte Behörde den AW darauf hin, dass er gemäß Paragraph 52 a, Absatz 2, BFA-VG verpflichtet sei, ein Rückkehrgespräch innerhalb einer Woche ab Übernahme gegenständlicher Verfahrensordnung in Anspruch zu nehmen. Der Verein Menschenrechte könne ihn über die Perspektiven einer freiwilligen Rückkehr beraten und unterstützen.

Die Landespoliteidirektion Vorarlberg, Polizeiinspektion Feldkirch stellte die genannten Verfahrensordnungen dem AW nachweislich am 29.06.2017 zu.

Die belangte Behörde führte am 24.07.2017 eine Einvernahme des AW im Beisein eines Dolmetschers für die Sprache Paschtu und einer Vertrauensperson des AW durch. Im Zuge dieser Einvernahme legte der AW weitere Bestätigungen vor, wonach er gemeinnützige Tätigkeiten für die Stadt Feldkirch ausübe, an Deutschkursen teilnehme, einen Computergrundkurs für AsylwerberInnen besucht habe, bei einer Firma im Falle einer gültigen Beschäftigungsbewilligung arbeiten könne, und er sich für den Aufnahmetest Pflichtschulabschluss beworben habe, der Voraussetzung für den Vorbereitungslehrgang Pflichtschulabschluss sei.

Im Zuge dieser Einvernahme teilte der AW mit, dass er keine schweren Krankheiten habe. Er habe psychische Probleme und sei im Krankenhaus gewesen. Er habe Medikamente bekommen. Er legte hierzu ärztliche Unterlagen vor.

Befragt, ob sich bezüglich der Ausreisegründe, die der AW im ersten Verfahren angegeben habe, etwas geändert habe, teilte der AW mit, dass alles viel schlimmer geworden sei. Er habe mit seiner Mutter Kontakt aufgenommen, und diese habe ihm mitgeteilt, dass die Taliban mittlerweile schon zehn Mal zu ihr gekommen seien, und ihn gesucht hätten. Es sei in einer Sitzung der Taliban beschlossen worden, dass er getötet werde. Die Taliban seien sogar zu seinem Onkel gekommen, wo seine Mutter mit seinen Schwestern leben würde, nachdem die Taliban deren Haus angezündet hätten. Sie hätten gesagt, dass sie das Recht hätten, seine beiden Schwestern mitzunehmen, weswegen der Onkel diese im Nachbarhaus verstecken habe müssen. Anschließend seien sein Onkel und die Familie des AW in den Iran geflüchtet. Seine ganze Familie lebe jetzt in Iran, und er habe niemanden mehr in Afghanistan. Er sei auf der schwarzen Liste der Taliban und sein Leben sei in Afghanistan in Gefahr. Er könne sich nicht in Kabul niederlassen, weil die Taliban ihn auch dort finden würden. Er könne nicht nachweisen, dass seine Familie im Iran lebe, denn diese sei illegal eingereist.

Er lebe in Vorarlberg in Feldkirch und habe keine Verwandten in Österreich. Er sei integrationswillig und habe Deutschkurse besucht. Er habe eine Stelle in Aussicht, wo er arbeiten könne.

Die Rechtsberaterin brachte vor, dass laut Angaben des AW seine Mutter und Geschwister im Iran leben würden. Er habe daher keine Familienmitglieder in Afghanistan, die ihn unterstützen könnten. Sein Haus sei niedergebrannt, er könne nirgendwo wohnen. Da der AW neue Probleme vorgebracht habe, beantrage sie, das Verfahren inhaltlich zu führen.

Mit Email Nachricht vom 24.07.2017 übermittelte die belangte Behörde dem anwaltlichen Vertreter des AW die Länderinformationsblätter mit der Bitte, diese dem AW auszuhändigen.

Mit Schreiben vom 28.07.2017 übermittelte die belangte Behörde dem BVwG eine Vorabinformation zur geplanten Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes für den AW am 31.07.2017.

Am 31.07.2017 führte die belangte Behörde eine weitere Einvernahme des AW im Beisein eines Dolmetschers und seiner Rechtsberaterin durch. Die belangte Behörde teilte dem AW im Zuge dieser Verhandlung mit, dass beabsichtigt sei, dessen Asylantrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen und den faktischen Abschiebeschutz durch mündlichen Bescheid aufzuheben. Der AW teilte dazu mit, dass er nicht verstehe, warum so entschieden werde. Er habe die Wahrheit gesagt und seine Probleme seien sogar größer geworden. Die Rechtsberaterin verwies auf ihr bisheriges Vorbringen.

Die belangte Behörde hob mittels mündlichem (Mandats)Bescheides, welcher im Protokoll betreffend die oben angeführte Einvernahme dokumentiert ist, den faktischen Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 auf. Die belangte Behörde hob mittels mündlichem (Mandats)Bescheides, welcher im Protokoll betreffend die oben angeführte Einvernahme dokumentiert ist, den faktischen Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 auf.

Sie begründete dies nach Wiedergabe des Verfahrensgangs im Wesentlichen wie folgt:

Der AW hätte bei seinem Erstantrag angegeben Afghanistan verlassen zu haben, weil er Problem mit den Taliban gehabt habe. Dieses Vorbringen sei rechtskräftig als nicht glaubwürdig qualifiziert worden. In seinem Folgeantrag habe er nicht glaubwürdig weitere asylrelevante Gründe vorgebracht bzw. habe sich dadurch kein objektiv neuer Sachverhalt ergeben. Durch die im Folgeverfahren vorgenommene Steigerung des (selben) Fluchtvorbringens, sei es dem AW nicht glaubhaft gelungen, darzutun, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung aus Gründen der Genfer Flüchtlingskonvention drohe. Sein Antrag auf internationalen Schutz werde voraussichtlich wegen entschiedener Sache zurückgewiesen werden.

Es habe unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände nicht festgestellt werden können, dass seine Zurückweisung, Zurück- oder Abschiebung nach Afghanistan eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde, und für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Es habe unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände nicht festgestellt werden können, dass seine Zurückweisung, Zurück- oder Abschiebung nach Afghanistan eine reale Gefahr

einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde, und für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Der AW habe in Österreich keine Angehörigen oder sonstigen Verwandte, zu denen ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis bzw. eine besonders enge Beziehung bestehe. Er habe keine sozialen Kontakte, die ihn an Österreich binden würden. Unter Beachtung sämtlicher bekannter Tatsachen könne kein unverhältnismäßiger Eingriff in Art. 3 und Art. 8 EMRK erkannt werden. Der AW habe in Österreich keine Angehörigen oder sonstigen Verwandte, zu denen ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis bzw. eine besonders enge Beziehung bestehe. Er habe keine sozialen Kontakte, die ihn an Österreich binden würden. Unter Beachtung sämtlicher bekannter Tatsachen könne kein unverhältnismäßiger Eingriff in Artikel 3 und Artikel 8, EMRK erkannt werden.

Es drohe dem AW nach den Feststellungen zur Lage in seinem Herkunftsland in Verbindung mit seinem Vorbringen keine Verletzung wie in § 12a Abs. 2 Z 3 beschrieben. Die Lage im Herkunftsland habe sich nicht entscheidungswesentlich verändert. Die Länderfeststellungen würden dem Stand Juni 2017 entsprechen. Es drohe dem AW nach den Feststellungen zur Lage in seinem Herkunftsland in Verbindung mit seinem Vorbringen keine Verletzung wie in Paragraph 12 a, Absatz 2, Ziffer 3, beschrieben. Die Lage im Herkunftsland habe sich nicht entscheidungswesentlich verändert. Die Länderfeststellungen würden dem Stand Juni 2017 entsprechen.

Es liege auch hinsichtlich seines Privat- und Familienlebens kein neuer objektiver Sachverhalt vor, da zwischen dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Verfahrens (05.12.2016) und dem Zeitpunkt der Bescheiderlassung (31.07.2017) keine entscheidungsrelevante Änderung in der Situation des Familien- und Privatlebens des AW eingetreten sei.

Eine schützenswerte Integration liege nicht vor. Der AW habe während des gesamten Aufenthaltes in Österreich keinen Aufenthaltstitel gehabt, es sei ihm lediglich im Rahmen des Asylverfahrens ein Abschiebeschutz zugekommen.

Der Verwaltungsakt langte am 02.08.2017 beim BVwG bzw. bei der zuständigen Gerichtsabteilung ein, worüber das BVwG die belangte Behörde gemäß § 22 Abs. 2 BFA-VG mit Mitteilung vom selben Tag informierte. Der Verwaltungsakt langte am 02.08.2017 beim BVwG bzw. bei der zuständigen Gerichtsabteilung ein, worüber das BVwG die belangte Behörde gemäß Paragraph 22, Absatz 2, BFA-VG mit Mitteilung vom selben Tag informierte.

Das BVwG holte am 08.08.2017 eine Strafregistrauskunft ein, wonach der AW in Österreich strafrechtlich unbescholten ist.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der AW führt den Namen XXXX, ist volljährig und stammt aus der Provinz Kapisa, Afghanistan. Er ist Staatsbürger der islamischen Republik Afghanistan und Angehöriger der Volksgruppe Paschtunen und der sunnitischen Glaubensrichtung des Islam. Die Muttersprache des AW ist Paschtu. Der AW führt den Namen römisch 40, ist volljährig und stammt aus der Provinz Kapisa, Afghanistan. Er ist Staatsbürger der islamischen Republik Afghanistan und Angehöriger der Volksgruppe Paschtunen und der sunnitischen Glaubensrichtung des Islam. Die Muttersprache des AW ist Paschtu.

Der AW ist ledig und hat keine Kinder. Der AW ist in Österreich unbescholten. Der AW hat in Afghanistan 10 Jahre die Grundschule besucht. Der AW ist ein junger und arbeitsfähiger Mann. Der AW hat in Österreich Deutsch auf dem Level A 1.2 gelernt und hat im Juni/Juli 2017 an einem sechswöchigen Computergrundkurs für AsylwerberInnen teilgenommen und verfügt über Basiskenntnisse im Umgang mit einem Computer.

Das vom AW mit Antrag vom 22.02.2015 initiierte (erste) Asylverfahren wurde mit Erkenntnis des BVwG vom 29.11.2016, zugestellt am 05.12.2016, rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Der erste Antrag des AW auf internationalen Schutz wurde gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 abgewiesen, subsidiärer Schutz wurde in Bezug auf Afghanistan gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 nicht gewährt. Dem AW wurde kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gewährt, und es wurde eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG erlassen. Der erste Antrag des AW auf internationalen Schutz wurde gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 abgewiesen, subsidiärer Schutz wurde in Bezug auf Afghanistan gemäß

Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 nicht gewährt. Dem AW wurde kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gewährt, und es wurde eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG erlassen.

Die Abschiebung des AW war für 30./31.05.2017 um 01.30 Uhr geplant. Der AW war zum Zeitpunkt seiner geplanten Festnahme durch die Landespolizeidirektion Vorarlberg, Polizeiinspektion Feldkirch nicht anwesend.

Der AW stellte in Folge am 08.06.2017 einen neuerlichen (den gegenständlichen) Antrag auf internationalen Schutz. Im gegenständlichen Verfahren bezieht sich der AW auf Gründe, die im Wesentlichen bereits zum Zeitpunkt des erstbehördlichen Abschlusses des ersten vom AW initiierten Verfahrens bestanden haben. Der Folgeantrag wird voraussichtlich wegen entschiedener Sache zurückgewiesen werden.

Es kann nicht festgestellt werden, dass sich die Familie des AW nicht mehr in Afghanistan, sondern im Iran befindet.

Eine entscheidungswesentliche Änderung der Situation im Herkunftsstaat des AW ist zwischenzeitlich nicht eingetreten.

Der AW hat kein hinreichend schützenswertes Privat- und/oder Familienleben im Bundesgebiet. Der AW ist in sprachlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Hinsicht im Bundesgebiet nicht verfestigt.

Es bestehen keine Hinweise, dass beim AW – über Schlafstörungen und Angst hinausgehende - etwaige (schwerwiegende) physische bzw. psychische Erkrankungen vorliegen, die akut lebensbedrohlich wären oder eine Rückkehr nach Afghanistan ein außergewöhnliches Ausmaß an Leidenszuständen zur Folge hätte.

Dem AW würde bei einer Überstellung nach Afghanistan kein Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit drohen. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan, entweder in seine Heimatprovinz Kapisa oder als innerstaatliche Flucht- und Schutzalternative in die Stadt Kabul, liefe er nicht Gefahr, grundlegende und notwendige Lebensbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung sowie Unterkunft nicht befriedigen zu können und in eine ausweglose bzw. existenzbedrohende Situation zu geraten.

Es liegen keine Umstände vor, welche seiner Außerlandesbringung aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich entgegenstünden.

2. Beweiswürdigung:

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes hat das BVwG im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch die Einsicht in den der belangten Behörde übermittelten Aktenvorgang und Einsicht in die Dokumentationsquellen des Herkunftsstaates des AW im erstbehördlichen Verfahren Beweis erhoben.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des AW, das Erstverfahrens des AW und die geplant gewesene Abschiebung des AW aus dem vorliegenden Akteninhalt. Die vom AW erworbenen Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch eine im Akt aufliegende Kursbestätigung der Caritas Flüchtlingshilfe Feldkirch vom 02.03.2017 (AS 47 – neues Verfahren) belegt. Die Teilnahme am Computergrundkurs ist durch eine Bestätigung der Stadt Feldkirch vom 11. Juli 2017 (AS 135 – neues Verfahren) nachgewiesen.

Die vom AW im gegenständlichen Verfahren vorgebrachten Gründe für das Verlassen seines Herkunftsstaates, in den er zwischenzeitlich auch nicht zurückgekehrt ist, sind im Wesentlichen dieselben, die bereits im Vorverfahren als unglaublich erkannt worden waren.

Wie die belangte Behörde richtig anführt, handelt es sich bei dem vom AW behaupteten Beschluss der Taliban, ihn zu töten, weil er der Regierung Information zukommen habe lassen, weswegen Kommandeure der Taliban per Luftangriffen getötet worden sein, sowie dass das Haus seiner Mutter angezündet worden sei, diese samt der Familie zu einem Onkel habe flüchten müssen, welcher in weiterer Folge ebenfalls von den Taliban bedroht worden sei, was die gesamte Familie zur Flucht in den Iran veranlasst habe, um ein übersteigertes Fluchtvorbringen. Der ursprüngliche Grund seiner Flucht, die behauptete Bedrohung mit dem Tod durch die Taliban, ist damit jedoch gleich geblieben.

Diesen vom AW behaupteten Fluchtgrund hat das BVwG in seinem Erkenntnis vom 29.11.2016 bereits rechtskräftig für unglaublich befunden. Der AW gibt während der gesamten Verfahrensdauer mehrfach selbst an, dass er nie persönlich Kontakt mit den Taliban gehabt hat. Er vermag insbesondere nicht darzustellen, weswegen die Taliban ausgerechnet ihn, einen jungen Mann damals ohne Beschäftigung und in einem kleinen Dorf in der relativ sicheren Provinz Kapisa lebend, dreieinhalb Jahre nach der (angeblichen) Tötung seines Bruders hätten bedrohen sollen. Er hat

nach eigenen Angaben nach dem (angeblichen) Tod seines Bruders zumindest zweieinhalb Jahr unbehelligt in seinem Heimatdorf gelebt. Ebenso als unglaubhaft und als bloße Schutzbehauptung wertete das BVwG in dem genannten Erkenntnis die Angaben des AW, dass er seit seiner Flucht keinen Kontakt zu seiner Familie gehabt haben soll.

Es ist zwar objektiv durchaus nachvollziehbar, dass der AW – wie er im Rahmen seiner Einvernahmen für den Folgeantrag angibt – vor ca. zwei Monaten, dh zu dem Zeitpunkt, zu dem er eine negative Asylentscheidung bekommt, (angeblich) erstmals wieder Kontakt zu seiner Familie aufnimmt, das aufgrund dieser Kontaktaufnahme vom AW dargestellte übersteigerte Vorbringen ist jedoch nicht glaubhaft. So gibt der AW bei seinem neuerlichen Antrag auf Asyl im Zuge der Erstbefragung am 09.06.2017 an, dass die Taliban ihn nach wie vor bedrohen würden, weil er der Regierung Informationen zukommen habe lassen, dass auch das Haus seiner Mutter von den Taliban in Brand gesteckt worden sei, und seine Familie nun bei seinem Onkel lebe. In seiner Einvernahme ca. eineinhalb Monate später spricht er – trotz mehrmaliger Möglichkeit – nicht mehr von dem angeblichen Grund der Bedrohung durch die Taliban, nämlich die Informationsweitergabe an die Regierung, dafür überhöht er sein Vorbringen noch weiter, nämlich dass sein Onkel nun auch von den Taliban bedroht werde, weswegen die gesamte Familie in den Iran geflohen sei. In Summe ist dieses Vorbringen unglaubhaft und dient offensichtlich dem Zweck, in seinem Folgeantrag einen neuen Asylgrund zu konstruieren bzw. die Voraussetzung für die Gewährung eines subsidiären Schutzes zu schaffen, wobei auch für das BVwG in diesem gesamten Vorbringen kein glaubhafter Kern erkennbar ist. Daher wird der Folgeantrag, wie die belangte Behörde in deren Bescheid anführte, von dieser aller Voraussicht nach wegen entschiedener Sache zurückgewiesen werden.

Soweit nicht festgestellt werden konnte, dass sich die Familie des AW im Iran befindet ergibt sich dies daraus, dass der AW die behauptete Flucht seiner Familie in den Iran durch keinerlei Bescheinigungsmittel belegt hat, und diese Behauptung Teil seines übersteigerten Vorbringens ist, das als unsubstantiiert und unglaubhaft angesehen wird.

Soweit festgestellt wird, dass hinsichtlich der aktuellen Lage im Herkunftsstaat des AW gegenüber den im rechtskräftig negativ abgeschlossenen Vorverfahren getroffenen Feststellungen keine entscheidungsmaßgeblichen Änderungen eingetreten sind, ist auszuführen, dass sich das Erkenntnis des BVwG auf das Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Stand 19.09.2016 stützt. Insoweit diesen Feststellungen Berichte älteren Datums zugrunde liegen, ist auszuführen, dass sich seither die darin angeführten Umstände unter Berücksichtigung der dem BVwG von Amts wegen vorliegenden Berichte aktuelleren Datums – insbesondere Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Stand 22.06.2017 - für die Beurteilung der gegenwärtigen Situation fallrelevant nicht wesentlich geändert haben. Die zugrunde liegenden Länderfeststellungen gründen sich auf Berichte verschiedener anerkannter und teilweise vor Ort agierender staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen und Personen, die in ihren Aussagen ein übereinstimmendes, schlüssiges Gesamtbild der Situation in Afghanistan ergeben. Angesichts der Seriosität der angeführten Erkenntnisquellen und der Plausibilität der überwiegend übereinstimmenden Aussagen besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln.

Der AW gibt selbst mehrfach an, dass er in Österreich keine Verwandten und keine privaten Beziehungen hat. Erhebliche Integrationsmerkmale des AW – abgesehen von Deutschkursbesuchen, Teilnahme Proben und Auftritten des Kontaktchores, Teilnahme an Volleyballspielen, Teilnahme an einem Computerkurs für AsylwerberInnen, Besuchen bei österreichischen Familien, gemeinnütziger Tätigkeit bei der Stadt Feldkirch – sind auf Grund der Aktenlage nicht erkennbar. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der AW in Österreich den Pflichtschulsabschluss nachholen will, und bereits einen Termin für die Aufnahmeprüfung vereinbart hat und eine Arbeitsstelle für den Fall in Aussicht hat, dass er eine gültige Beschäftigungsbewilligung vorweisen kann.

Hinweise auf erhebliche gesundheitliche Probleme des AW liegen nicht vor. Die vom AW vorgebrachten und durch den Ambulanzbericht des Landeskrankenhauses Rankweil vom 20.04.2017 belegten Schlafstörungen sowie Angst liegen nach dem genannten Bericht nach in dem Umstand begründet, dass der AW einen negativen Bescheid bekommen hat. Seitdem gehe es ihm schlecht, und er habe Angst vor der Abschiebung, weil ihn dort der Tod erwarte. Er würde sich lieber selbst umbringen, als dorthin zurückzukehren. In dem Bericht wird festgestellt, dass der AW in der Stimmung leicht gedrückt ist, im Antrieb leicht vermindert und psychomotorisch unauffällig ist. Es besteht nach diesem Bericht keine akute Suizidalität. Der AW gibt bei dieser Untersuchung an, dass er psychisch nicht krank ist. Der AW nimmt gegen diese psychischen Zustände Medikamente. Die Schlafstörungen und die Angst sind für das BVwG in Anbetracht der persönlichen Umstände des AW nach Erhalt des negativen Erkenntnisses des BVwG nachvollziehbar. Nachdem er selbst bei der medizinischen Untersuchung angegeben hat, dass er psychisch nicht krank ist, und im Verfahren

darüber hinaus keine Hinweise auf Krankheiten des AW aufgekommen sind, trifft das BVwG die Feststellung, dass beim AW keine (schwerwiegenden) physische bzw. psychische Erkrankungen vorliegen, die einer Rückkehr nach Afghanistan entgegenstehen.

Im Hinblick auf die Gefährdungssituation des AW im Falle einer Überstellung nach Afghanistan, ergeben sich die Feststellungen aus den im Akt enthaltenen Länderfeststellungen betreffend Afghanistan, im Speziellen auf die Provinz Kapisa und die Stadt Kabul in Zusammenschau mit den persönlichen Umständen des AW. Der AW hat in keiner Weise konkret dargestellt, inwiefern seine Abschiebung nach Afghanistan für ihn eine reale Gefahr bedeuten würde, oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts mit sich bringen würde. Seine Behauptung, dass er im Falle seiner Rückkehr mit dem Tod durch die Taliban bedroht werde, ist – wie bereits mehrfach ausgeführt – nicht glaubhaft. Die Anmerkung des AW anlässlich seiner Einvernahme am 31.07.2017, dass in Afghanistan Krieg herrsche ist per se auch nicht geeignet, darzutun, inwieweit ihn dieser Umstand persönlich betreffen kann. Darüber hinaus hat der AW keine Gründe vorgebracht. Den Länderberichten zur Versorgungs- und Sicherheitslage in Afghanistan und im Speziellen für die Heimatprovinz des AW, Kapisa, und der Stadt Kabul sind im gegenständlichen Verfahren weder der AW noch dessen Rechtsberaterin, in deren Anwesenheit der gegenständliche mündliche Bescheid verkündet wurde, substantiell entgegengetreten. Entgegen der Ankündigung des AW anlässlich der Einvernahme am 31.07.2017 hat dessen Rechtsvertreter, der bei dieser Einvernahme aus Zeitgründen nicht teilnahm, auch keine schriftliche Stellungnahme zu den Länderberichten abgegeben.

Aus den Ergebnissen der Einvernahmen des AW bei der belangten Behörde am 09.06.2017 und 24.07.2017 ergibt sich das Bild, dass der AW schlicht nicht gewillt ist, Österreich zu verlassen und nach Afghanistan zurückzukehren. Dies hat der AW bereits bei seiner Ersteinvernahme am 23.02.2015 auch unumwunden zugegeben, indem er befragt, was dagegenstünde, dass er in dieses Land zurückkehren müsste, aussagt: "Ja, ich will nicht dorthin zurück". (AS11)

Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A)

Die im gegenständlichen Verfahren anzuwendenden Rechtsvorschriften lauten wie folgt:

"§ 12a AsylG 2005 Faktischer Abschiebeschutz bei Folgeanträgen

(1) Hat der Fremde einen Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23) nach einer zurückweisenden Entscheidung gemäß §§ 4a oder 5 oder nach jeder weiteren, einer zurückweisenden Entscheidung gemäß §§ 4a oder 5 folgenden, zurückweisenden Entscheidung gemäß § 68 Abs. 1 AVG gestellt, kommt ihm ein faktischer Abschiebeschutz nicht zu, wenn(1) Hat der Fremde einen Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23,) nach einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraphen 4 a, oder 5 oder nach jeder weiteren, einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraphen 4 a, oder 5 folgenden, zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG gestellt, kommt ihm ein faktischer Abschiebeschutz nicht zu, wenn

1. gegen ihn eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG erlassen wurde,1. gegen ihn eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG oder eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG erlassen wurde,

2. kein Fall des § 19 Abs. 2 BFA-VG vorliegt und2. kein Fall des Paragraph 19, Absatz 2, BFA-VG vorliegt und

3. im Fall des § 5 eine Zuständigkeit des anderen Staates weiterhin besteht oder dieser die Zuständigkeit weiterhin oder neuerlich anerkennt und sich seit der Entscheidung gemäß § 5 die Umstände im zuständigen anderen Staat im Hinblick auf Art. 3 EMRK nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit maßgeblich verschlechtert haben.3. im Fall des Paragraph 5, eine Zuständigkeit des anderen Staates weiterhin besteht oder dieser die Zuständigkeit weiterhin oder neuerlich anerkennt und sich seit der Entscheidung gemäß Paragraph 5, die Umstände im zuständigen anderen Staat im Hinblick auf Artikel 3, EMRK nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit maßgeblich verschlechtert haben.

(2) Hat der Fremde einen Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23) gestellt und liegt kein Fall des Abs. 1 vor, kann das Bundesamt den faktischen Abschiebeschutz des Fremden aufheben, wenn(2) Hat der Fremde einen Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23,) gestellt und liegt kein Fall des Absatz eins, vor, kann das Bundesamt den faktischen Abschiebeschutz des Fremden aufheben, wenn

1. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG besteht, 1. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG oder eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG besteht,

2. der Antrag voraussichtlich zurückzuweisen ist, weil keine entscheidungswesentliche Änderung des maßgeblichen Sachverhalts eingetreten ist, und

3. die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2, 3 oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten und für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. 3. die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, 3, oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten und für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

(3) Hat der Fremde einen Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23) gemäß Abs. 2 binnen achtzehn Tagen vor einem bereits festgelegten Abschiebetermin gestellt, kommt ihm ein faktischer Abschiebeschutz nicht zu, wenn zum Antragszeitpunkt (3) Hat der Fremde einen Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23,) gemäß Absatz 2, binnen achtzehn Tagen vor einem bereits festgelegten Abschiebetermin gestellt, kommt ihm ein faktischer Abschiebeschutz nicht zu, wenn zum Antragszeitpunkt

1. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG besteht, 1. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG oder eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG besteht,

2. der Fremde über den Abschiebetermin zuvor nachweislich informiert worden ist § 58 Abs. 2 FPG) und 2. der Fremde über den Abschiebetermin zuvor nachweislich informiert worden ist (Paragraph 58, Absatz 2, FPG) und

3. darüber hinaus

a) sich der Fremde in Schub-, Straf- oder Untersuchungshaft befindet;

b) gegen den Fremden ein gelinderes Mittel (§ 77 FPG) angewandt wird, oder b) gegen den Fremden ein gelinderes Mittel (Paragraph 77, FPG) angewandt wird, oder

c) der Fremde nach einer Festnahme gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 oder 3 BFA-VG iVm § 40 Abs. 1 Z 1 BFA-VG angehalten wird. c) der Fremde nach einer Festnahme gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins, oder 3 BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG angehalten wird.

Liegt eine der Voraussetzungen der Z 1 bis 3 nicht vor, ist gemäß Abs. 2 vorzugehen. Für die Berechnung der achtzehntägigen Frist gilt § 33 Abs. 2 AVG nicht. Liegt eine der Voraussetzungen der Ziffer eins bis 3 nicht vor, ist gemäß Absatz 2, vorzugehen. Für die Berechnung der achtzehntägigen Frist gilt Paragraph 33, Absatz 2, AVG nicht.

(4) In den Fällen des Abs. 3 hat das Bundesamt dem Fremden den faktischen Abschiebeschutz in Ausnahmefällen zuzuerkennen, wenn der Folgeantrag nicht zur ungerechtfertigten Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung gestellt wurde. Dies ist dann der Fall, wenn (4) In den Fällen des Absatz 3, hat das Bundesamt dem Fremden den faktischen Abschiebeschutz in Ausnahmefällen zuzuerkennen, wenn der Folgeantrag nicht zur ungerechtfertigten Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung gestellt wurde. Dies ist dann der Fall, wenn

1. der Fremde anlässlich der Befragung oder Einvernahme (§ 19) glaubhaft macht, dass er den Folgeantrag zu keinem früheren Zeitpunkt stellen konnte oder 1. der Fremde anlässlich der Befragung oder Einvernahme (Paragraph 19,) glaubhaft macht, dass er den Folgeantrag zu keinem früheren Zeitpunkt stellen konnte oder

2. sich seit der letzten Entscheidung die objektive Situation im Herkunftsstaat entscheidungsrelevant geändert hat.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Z 1 und 2 ist mit Mandatsbescheid (§ 57 AVG) zu entscheiden. Wurde der Folgeantrag binnen zwei Tagen vor dem bereits festgelegten Abschiebetermin gestellt, hat sich die Prüfung des faktischen Abschiebeschutzes auf das Vorliegen der Voraussetzung der Z 2 zu beschränken. Für die Berechnung der

zweitägigen Frist gilt § 33 Abs. 2 AVG nicht. Die Zuerkennung des faktischen Abschiebeschutzes steht einer weiteren Verfahrensführung gemäß Abs. 2 nicht entgegen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer eins und 2 ist mit Mandatsbescheid (Paragraph 57, AVG) zu entscheiden. Wurde der Folgeantrag binnen zwei Tagen vor dem bereits festgelegten Abschiebetermin gestellt, hat sich die Prüfung des faktischen Abschiebeschutzes auf das Vorliegen der Voraussetzung der Ziffer 2, zu beschränken. Für die Berechnung der zweitägigen Frist gilt Paragraph 33, Absatz 2, AVG nicht. Die Zuerkennung des faktischen Abschiebeschutzes steht einer weiteren Verfahrensführung gemäß Absatz 2, nicht entgegen.

(5) Abweichend von §§ 17 Abs. 4 und 29 Abs. 1 beginnt das Zulassungsverfahren in den Fällen des Abs. 1 und 3 bereits mit der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz. (5) Abweichend von Paragraphen 17, Absatz 4 und 29 Absatz eins, beginnt das Zulassungsverfahren in den Fällen des Absatz eins und 3 bereits mit der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz.

(6) Rückkehrentscheidungen gemäß § 52 FPG bleiben 18 Monate ab der Ausreise des Fremden aufrecht, es sei denn es wurde ein darüber hinausgehender Zeitraum gemäß § 53 Abs. 2 und 3 FPG festgesetzt. Anordnungen zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG und Ausweisungen gemäß § 66 FPG bleiben 18 Monate ab der Ausreise des Fremden aufrecht. "(6) Rückkehrentscheidungen gemäß Paragraph 52, FPG bleiben 18 Monate ab der Ausreise des Fremden aufrecht, es sei denn es wurde ein darüber hinausgehender Zeitraum gemäß Paragraph 53, Absatz 2 und 3 FPG festgesetzt. Anordnungen zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG und Ausweisungen gemäß Paragraph 66, FPG bleiben 18 Monate ab der Ausreise des Fremden aufrecht."

Gemäß § 22 Abs. 10 AsylG 2005 in der geltenden Fassung ergehen Entscheidungen des BFA über die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß § 12a Abs. 2 mündlich in Bescheidform. Die Beurkundung gemäß § 62 Abs. 2 AVG gilt auch als schriftliche Ausfertigung gemäß § 62 Abs. 3 AVG. Die Verwaltungsakte sind dem Bundesverwaltungsgericht unverzüglich zur Überprüfung gemäß § 22 BFA-VG zu übermitteln. Diese gilt als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht; dies ist in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben. Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Überprüfung gemäß § 22 BFA-VG mit Beschluss zu entscheiden. Gemäß Paragraph 22, Absatz 10, AsylG 2005 in der geltenden Fassung ergehen Entscheidungen des BFA über die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, mündlich in Bescheidform. Die Beurkundung gemäß Paragraph 62, Absatz 2, AVG gilt auch als schriftliche Ausfertigung gemäß Paragraph 62, Absatz 3, AVG. Die Verwaltungsakte sind dem Bundesverwaltungsgericht unverzüglich zur Überprüfung gemäß Paragraph 22, BFA-VG zu übermitteln. Diese gilt als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht; dies ist in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben. Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Überprüfung gemäß Paragraph 22, BFA-VG mit Beschluss zu entscheiden.

Der mit "Überprüfung der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes" betitelte § 22 BFA-VG lautet wie folgt: Der mit "Überprüfung der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes" betitelte Paragraph 22, BFA-VG lautet wie folgt:

"(1) Eine Entscheidung des Bundesamtes, mit der der faktische Abschiebeschutz eines Fremden aufgehoben wurde (§ 12a Abs. 2 AsylG 2005), ist vom Bundesverwaltungsgericht unverzüglich einer Überprüfung zu unterziehen. Das Verfahren ist ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. § 20 gilt sinngemäß. § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG ist nicht anzuwenden." (1) Eine Entscheidung des Bundesamtes, mit der der faktische Abschiebeschutz eines Fremden aufgehoben wurde (Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005), ist vom Bundesverwaltungsgericht unverzüglich einer Überprüfung zu unterziehen. Das Verfahren ist ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Paragraph 20, gilt sinngemäß. Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG ist nicht anzuwenden.

(2) Die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 und eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG sind mit der Erlassung der Entscheidung gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 durchsetzbar. Mit der Durchführung der die Rückkehrentscheidung oder Ausweisung umsetzenden Abschiebung gemäß § 46 FPG ist bis zum Ablauf des dritten Arbeitstages ab Einlangen der gemäß § 22 Abs. 10 AsylG 2005 zu übermittelnden Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuzuwarten. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Bundesamt unverzüglich vom Einlangen der Verwaltungsakte bei der zuständigen Gerichtsabteilung und von der im Rahmen der Überprüfung gemäß Abs. 1 getroffenen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes zu verständigen. (2) Die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 und eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß

Paragraph 52, FPG oder eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG sind mit der Erlassung der Entscheidung gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 durchsetzbar. Mit der Durchführung der die Rückkehrentscheidung oder Ausweisung umsetzenden Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG ist bis zum Ablauf des dritten Arbeitstages ab Einlangen der gemäß Paragraph 22, Absatz 10, AsylG 2005 zu übermittelnden Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuzuwarten. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Bundesamt unverzüglich vom Einlangen der Verwaltungsakte bei der zuständigen Gerichtsabteilung und von der im Rahmen der Überprüfung gemäß Absatz eins, getroffenen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes zu verständigen.

(3) Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß Abs. 1 hat das Bundesverwaltungsgericht binnen acht Wochen zu entscheiden."(3) Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß Absatz eins, hat das Bundesverwaltungsgericht binnen acht Wochen zu entscheiden."

Daraus folgt für das gegenständliche Verfahren:

Das BFA hat im Zuge eines Verfahrens über einen Folgeantrag des AW gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 den faktischen Abschiebeschutz des AW aufgehoben. Daher war diese Entscheidung vom BVwG gemäß § 22 BFA-VG zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 im gegenständlichen Fall vorliegen. Das BFA hat im Zuge eines Verfahrens über einen Folgeantrag des AW gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 den faktischen Abschiebeschutz des AW aufgehoben. Daher war diese Entscheidung vom BVwG gemäß Paragraph 22, BFA-VG zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 im gegenständlichen Fall vorliegen.

Im Einzelnen bedeutet dies:

o Aufrechte Rückkehrentscheidung (§ 12a Abs. 2 Z.1 AsylG 2005) o Aufrechte Rückkehrentscheidung (Paragraph 12 a, Absatz 2, Ziffer eins, AsylG 2005):

Gegen den AW liegt eine rechtskräftige aufrechte Rückkehrentscheidung vor. Der AW hat das Bundesgebiet seit seiner Asylantragstellung nicht verlassen.

o Res judicata (entschiedene Sache) § 12a Abs. 2 Z.2 AsylG 2005: o Res judicata (entschiedene Sache) (Paragraph 12 a, Absatz 2, Ziffer 2, AsylG 2005):

Das BFA hat mit rechtskräftigem Bescheid vom 08.10.2015, wie im Verfahrensgang dargestellt, den Erstantrag des AW auf internationalen Schutz betreffend den Status des Asylberechtigten und den Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen, dem AW keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt und eine Rückkehrentscheidung gegen den AW erlassen.

Im gegenständlichen Verfahren hat der AW sowohl in seiner Ersteinvernahme am 09.06.2017 als auch in der Einvernahme am 24.07.2017 vor der belangten Behörde erklärt, dass er nach wie vor von den Taliban verfolgt werde. Sein diesbezügliches Fluchtvorbringen wird – wie in der Beweiswürdigung näher ausgeführt – als bewusst übersteigert und damit als unglaublich angesehen. Im Kern ist dieses Fluchtvorbringen – die angebliche Bedrohung durch die Taliban – gleich geblieben, objektiv nachvollziehbare und glaubhafte neue Tatsachen hat der AW nicht vorgebracht. Im Bezug auf die Fluchtgründe des AW liegt voraussichtlich eine entschiedene Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG vor, und steht der oben zitierte rechtskräftige Bescheid einer neuerlichen Absprache über diese Gründe sohin voraussichtlich entgegen. Im gegenständlichen Verfahren hat der AW sowohl in seiner Ersteinvernahme am 09.06.2017 als auch in der Einvernahme am 24.07.2017 vor der belangten Behörde erklärt, dass er nach wie vor von den Taliban verfolgt werde. Sein diesbezügliches Fluchtvorbringen wird – wie in der Beweiswürdigung näher ausgeführt – als bewusst übersteigert und damit als unglaublich angesehen. Im Kern ist dieses Fluchtvorbringen – die angebliche Bedrohung durch die Taliban – gleich geblieben, objektiv nachvollziehbare und glaubhafte neue Tatsachen hat der AW nicht vorgebracht. Im Bezug auf die Fluchtgründe des AW liegt voraussichtlich eine entschiedene Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG vor, und steht der oben zitierte rechtskräftige Bescheid einer neuerlichen Absprache über diese Gründe sohin voraussichtlich entgegen.

Neu bringt der AW weiters vor, dass seine Mutter mit seinen Schwestern und seinem Onkel und sein Bruder in den Iran geflüchtet seien. Auch dieses Vorbringen ist jedoch vage und unsubstantiiert geblieben und kommt diesem, wie in

der Beweiswürdigung ausgeführt, keine Glaubhaftigkeit zu. Der AW hat durch das neue Vorbringen, genauer dass sein Onkel mit seiner Familie, nun in den Iran geflüchtet sei, wohl darauf hinweisen wollen, dass er in Afghanistan keine Familie (mehr) habe und daher dort alleine sei, und damit eine Abschiebung dorthin unzumutbar sein könnte. Der AW hat zudem konkret nichts Substantiiertes vorgebracht, warum er, entgegen der Ansicht des BFA, nicht in der Lage sein sollte, seinen Lebensunterhalt in Afghanistan selbst zu erwirtschaften. Beim AW handelt es sich, wie festgestellt, um einen jungen, mit Ausnahme der Schlafstörungen und der Angst gesunden, arbeitsfähigen Mann, der grundsätzlich in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften und sich eine Existenz aufzubauen. Er kennt die Kultur und Lebensumstände in Afghanistan, ist Paschtune, und damit ein Teil der Mehrheitsbevölkerung in seinem Heimatstaat. Der AW gehört keinem Personenkreis an, von dem anzunehmen ist, dass er sich in Bezug auf die individuelle Versorgungslage qualifiziert schutzbedürftiger darstellt als die übrige Bevölkerung. Der AW hat zwar bisher noch nie in Kabul gelebt und verfügt dort über keine familiären und sozialen Anknüpfungspunkte. Er stammt jedoch aus einem Kulturkreis, in dem auf familiären Zusammenhalt und gegenseitige Unterstützung im Familienkreis großer Wert gelegt wird. Der BF steht nach eigenen Angaben mit seiner Familie (wieder) im Kontakt. Im Falle seiner Rückkehr kann er mit deren Unterstützung seiner höchstwahrscheinlich noch in der Provinz Kapisa lebenden Familie rechnen. Er hat es ganz alleine geschafft, aus seinem Heimatstaat zu flüchten und hat sich im neuen kulturellen Umfeld in Europa – wohl mit Hilfe der Grundversorgung – zu Recht gefunden, was dennoch grundsätzlich für seine Selbsterhaltungsfähigkeit spricht. Der AW hat in Afghanistan 10 Jahre lang die Grundschule besucht. Er hat in Österreich zusätzliche Qualifikationen erworben, wie beispielsweise Deutschkenntnisse und Basiswissen beim Umgang mit Computern, welche er allenfalls auch in seinem Heimatstaat einsetzen kann. Außerdem kann der AW durch die Inanspruchnahme von Rückkehrhilfe zumindest übergangsweise in Kabul das Auslangen finden. Deshalb ist auch nicht zu befürchten, dass er bereits unmittelbar nach seiner Rückkehr und noch bevor er in der Lage wäre, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen, in eine existenzbedrohende bzw. wirtschaftlich ausweglose Lage geraten könnte. Dem AW ist es aufgrund der dargelegten Umstände auch ohne unmittelbar in Kabul bestehende soziale bzw. familiäre Anknüpfungspunkte möglich, sich dort – etwa auch durch Hilfs- und Gelegenheitsarbeiten – eine Existenz aufzubauen und diese zu sichern sowie eine (einfache) Unterkunft zu finden. Dafür, dass der BF in Ansehung existentieller Grundbedürfnisse (z.B. Nahrung, Unterkunft) einer lebensbedrohenden Situation ausgesetzt wäre, gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte. Es sind insgesamt keine konkreten Anhaltspunkte dafür aufgekommen, dass der BF bei einer Rückkehr einem realen Risiko einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre.

Darüber hinaus ist Kabul eine für Normalbürger, die nicht mit Ausländern zusammenarbeiten, vergleichsweise sichere und über den jeweiligen Flughafen gut erreichbare Stadt. In Kabul ist nach den vorliegenden Länderberichten die allgemeine Lage als vergleichsweise sicher und stabil zu bezeichnen, auch wenn es dort zu Anschlägen kommt. Innerhalb Kabuls existieren in verschiedenen Vierteln unterschiedliche Sicherheitslagen. Die afghanische Regierung behält jedoch die Kontrolle über Kabul, größere Transitrouten, Provinzhauptstädte und fast alle Distriktzentren. Aus den entsprechenden Länderberichten ergibt sich, dass sich die in der Stadt Kabul verzeichneten Anschläge hauptsächlich im Nahebereich staatlicher Einrichtungen (etwa Regierungs- und Polizeigebäude) oder NGOs ereignen. Diese Anschläge richten sich gezielt gegen die Regierung und internationale Organisationen sowie bekannte Aufenthaltsräume (Restaurants, Hotels etc.) internationaler Personen, jedoch grundsätzlich nicht gegen nicht exponierte afghanische Rückkehrer. Diese Gefährdungsquellen sind zudem in reinen Wohngebieten nicht anzunehmen, weshalb die Sicherheitslage in der Stadt Kabul im gegenständlichen Fall als ausreichend sicher zu bewerten ist.

Auch im Hinblick auf die Sicherheits- und Versorgungslage in seinem Herkunftsland, Afghanistan, brachte der AW nichts Substantiiertes vor. Einzig, dass er sich persönlich vor den Taliban fürchte, was jedoch – wie schon mehrfach ausgeführt – nicht glaubhaft ist, und dass in Afghanistan Krieg herrsche. Insofern wurde den Feststellungen des BFA im gegenständlich zu überprüfenden Bescheid, dahingehend dass sich die Lage im Herkunftsstaat des AW seit dem ersten Verfahren nicht wesentlich geändert habe, nicht substantiiert entgegengetreten.

Es ist daher nach einer Grobprüfung davon auszugehen, dass der gegenständliche Folgeantrag des AW gemäß 68 Abs. 1 AVG zurückzuweisen sein wird, weil im Zuge der Grobprüfung keine entscheidungswesentliche Änderung des maßgeblichen Sachverhalts eingetreten ist. Es ist daher nach einer Grobprüfung davon auszugehen, dass der gegenständliche Folgeantrag des AW gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG zurückzuweisen sein wird, weil im Zuge der Grobprüfung keine entscheidungswesentliche Änderung des maßgeblichen Sachverhalts eingetreten ist.

o Prüfung der Verletzung von Rechten nach der EMRK (§ 12a Abs. 2 Z 3 AsylG 2005): o Prüfung der Verletzung von Rechten nach der EMRK (Paragraph 12 a, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005):

Im ersten Verfahrensgang hat das BFA und das BVwG in seinem abweisenden Erkenntnis vom 29.11.2016 ausgesprochen, dass der AW bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat keiner realen Gefahr einer Verletzung der Art. 2, 3 oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention ausgesetzt wäre oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes besteht (§ 50 FPG). Im ersten Verfahrensgang hat das BFA und das BVwG in seinem abweisenden Erkenntnis vom 29.11.2016 ausgesprochen, dass der AW bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat keiner realen Gefahr einer Verletzung der Artikel 2, 3, oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention ausgesetzt wäre oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes besteht (Paragraph 50, FPG).

Auch im nunmehr zweiten Asylverfahren vor dem BFA sind keine Risiken für den AW im Sinne von § 12a Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 hervorgekommen oder substantiiert behauptet worden. Es sind auch keine erheblichen in der Person des AW liegenden neuen Sachverhaltselemente bekannt geworden, wie beispielsweise eine schwere Erkrankung, die eine umfassende Refoulementprüfung für notwendig erscheinen lassen würden. Die dem AW attestierten Schlafstörungen und die Angst sind jedenfalls nicht als derartige schweren Erkrankungen anzusehen. Auch seitens des AW bzw. dessen Rechtsvertreter wurde kein entsprechendes konkretes weiteres Vorbringen hierzu getätigt. Auch im nunmehr zweiten Asylverfahren vor dem BFA sind keine Risiken für den AW im Sinne von Paragraph 12 a, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 hervorgekommen oder substantiiert behauptet worden. Es sind auch keine erheblichen in der Person des AW liegenden neuen Sachverhaltselemente bekannt geworden, wie beispielsweise eine schwere Erkrankung, die eine umfassende Refoulementprüfung für notwendig erscheinen lassen würden. Die dem AW attestierten Schlafstörungen und die Angst sind jedenfalls nicht als derartige schweren Erkrankungen anzusehen. Auch seitens des AW bzw. dessen Rechtsvertreter wurde kein entsprechendes konkretes weiteres Vorbringen hierzu getätigt.

Der VwGH hat zu Ra 2016/01/0096, vom 13.9.2016, ausgeführt, dass nach der ständigen Judikatur des EGMR, wonach es - abgesehen von Abschiebungen in Staaten, in denen die allgemeine Situation so schwerwiegend ist, dass die Rückführung eines abgelehnten Asylwerbers dorthin eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde - es grundsätzlich der abschiebungsgefährdeten Person obliegt, mit geeigneten Beweisen gewichtige Gründe für die Annahme eines Risikos nachzuweisen, dass ihr im Falle der Durchführung einer Rückführungsmaßnahme eine dem Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung drohen würde (vgl. etwa das Urteil des EGMR vom 5. September 2013, I. gg. Schweden, Nr. 61204/09). Der VwGH hat zu Ra 2016/01/0096, vom 13.9.2016, ausgeführt, dass nach der ständigen Judikatur des EGMR, wonach es - abgesehen von Abschiebungen in Staaten, in denen die allgemeine Situation so schwerwiegend ist, dass die Rückführung eines abgelehnten Asylwerbers dorthin eine Verletzung von Artikel 3, EMRK darstellen würde - es grundsätzlich der abschiebungsgefährdeten Person obliegt, mit geeigneten Beweisen gewichtige Gründe für die Annahme eines Risikos nachzuweisen, dass ihr im Falle der Durchführung einer Rückführungsmaßnahme eine dem Artikel 3, EMRK widersprechende Behandlung drohen würde vergleiche etwa das Urteil des EGMR vom 5. September 2013, römisch eins. gg. Schweden, Nr. 61204/09).

Demzufolge müsste die Gefährdung des AW im Sinne des Art. 3 EMRK, sofern diese nicht von vornherein klar ersichtlich ist, von diesem belegt werden. Eine, dem AW individuell drohende Verfolgung hat dieser, wie bereits mehrfach ausgeführt, auch nicht glaubhaft vorgebracht. Demzufolge müsste die Gefährdung des AW im Sinne des Artikel 3, EMRK, sofern diese nicht von vornherein klar ersichtlich ist, von diesem belegt werden. Eine, dem AW individuell drohende Verfolgung hat dieser, wie bereits mehrfach ausgeführt, auch nicht glaubhaft vorgebracht.

Dies umso mehr, als im obzitierten Beschluss der VwGH auch auf die Rechtsprechung des EGMR verwiesen hat, die davon ausgeht, dass die allgemeine Situation in Afghanistan nicht so gelagert sei, dass die Ausweisung dorthin automatisch gegen Art. 3 EMRK verstoßen würde (vgl. VwGH vom 23. Februar 2016, Ra 2015/01/0134, vgl. die Urteile des EGMR jeweils vom 12. Jänner 2016, jeweils gegen Niederlande: S. D. M., Nr. 8161/07; A. G. R., Nr. 13 442/08; A. W. Q. und D. H., Nr. 25 077/06; S. S., Nr. 39 575/06; M. R. A. u.a., Nr. 46 856/07). Dies umso mehr, als im obzitierten Beschluss der VwGH auch auf die Rechtsprechung des EGMR verwiesen hat, die davon ausgeht, dass die allgemeine Situation in Afghanistan nicht so gelagert sei, dass die Ausweisung dorthin automatisch gegen Artikel 3, EMRK verstoßen würde vergleiche VwGH vom 23. Februar 2016, Ra 2015/01/0134, vergleiche die Urteile des EGMR jeweils

vom 12. Jänner 2016, jeweils gegen Niederlande: S. D. M., Nr. 8161/07; A. G. R., Nr. 13 442/08; A. W. Q. und D. H., Nr. 25 077/06; S. S., Nr. 39 575/06; M. R. A. u.a., Nr. 46 856/07).

Unter realer Gefahr ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulationen gegründete Gefahr ("a sufficiently real risk") möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen (vgl. etwa VwGH vom 19.02.2004, 99/20/0573). Es müssen stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, dass eine Person einem realen Risiko einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre und es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade die betroffene Person einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde. Die bloße Möglichkeit eines realen Risikos oder Vermutungen, dass der Betroffene ein solches Schicksal erleiden könnte, reichen nicht aus. Unter realer Gefahr ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulationen gegründete Gefahr ("a sufficiently real risk") möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen vergleiche etwa VwGH vom 19.02.2004, 99/20/0573). Es müssen stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, dass eine Person einem realen Risiko einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre und es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade die betroffene Person einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde. Die bloße Möglichkeit eines realen Risikos oder Vermutungen, dass der Betroffene ein solches Schicksal erleiden könnte, reichen nicht aus.

Wie der VwGH zu Ra 2016/19/0036 vom 25.5.2016, ausführt, kann die Außerlanderschaffung eines Fremden auch dann gegen Art. 3 EMRK verstoßen, wenn der Betroffene dort keine Lebensgrundlage vorfindet, also die Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz (bezogen auf den Einzelfall) nicht gedeckt werden könnten. Nach der auf der Rechtsprechung des EGMR beruhenden höchstgerichtlichen Judikatur ist eine solche Situation jedoch nur unter exzeptionellen Umständen anzunehmen. Die bloße Möglichkeit einer durch die Lebensumstände bedingten Verletzung des Art. 3 EMRK ist nicht ausreichend. Vielmehr ist es zur Begründung einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK notwendig, konkret darzulegen, warum solche exzeptionellen Umstände vorliegen. Wie der VwGH zu Ra 2016/19/0036 vom 25.5.2016, ausführt, kann die Außerlanderschaffung eines Fremden auch dann gegen Artikel 3, EMRK verstoßen, wenn der Betroffene dort keine Lebensgrundlage vorfindet, also die Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz (bezogen auf den Einzelfall) nicht gedeckt werden könnten. Nach der auf der Rechtsprechung des EGMR beruhenden höchstgerichtlichen Judikatur ist eine solche Situation jedoch nur unter exzeptionellen Umständen anzunehmen. Die bloße Möglichkeit einer durch die Lebensumstände bedingten Verletzung des Artikel 3, EMRK ist nicht ausreichend. Vielmehr ist es zur Begründung einer drohenden Verletzung von Artikel 3, EMRK notwendig, konkret darzulegen, warum solche exzeptionellen Umstände vorliegen.

Im Verfahren sind keine Umstände aufgezeigt worden bzw. zu Tage getreten, dass der AW einer außergewöhnlichen, exzeptionellen Gefährdung bei einer Rückkehr in seine Heimatprovinz Kapisa bzw. als innerstaatliche Schutzalternative nach Kabul ausgesetzt wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass einem inländischen Aufenthalt von weniger als fünf Jahren, wie dies im gegenständlichen Fall vorliegt, für sich betrachtet noch keine maßgebliche Bedeutung hinsichtlich der durchzuführenden Interessensabwägung zukommt (BVwG 2010541-1/9E, VwGH 2014/22/0055, 2015/22/0026). Eine derartige Interessensabwägung kann daher nur dann positiv ausfallen, wenn ein besonders intensives Familienleben zu Personen in Österreich und/oder ein besonders intensives Privatleben vorliegen, und der AW bereits herausragend integriert ist. Der Besuch von Deutschkursen, Teilnahme an Chorveranstaltungen, Volleyballspielen in einem Verein, der Besuch österreichischer Familie, Teilnahme an einem Basiskurs für Computer, gemeinnützige Arbeit für die Stadt Feldkirch, reichen nicht aus, um von einem fest verankerten Privatleben in Österreich und von einer herausragenden Integration auszugehen. Der Umstand, dass der AW einen Pflichtschulabschluss erlangen will, wofür er die Aufnahmeprüfung erst machen muss, und dass er ein Angebot für eine Arbeitsstelle im Falle einer gültigen Beschäftigungsbewilligung vorgelegt hat, sprechen zwar für die grundsätzliche Integrationswilligkeit des AW, jedoch nicht dafür, dass er sich bereits besonders gut in Österreich integriert hat. Der AW gibt zudem selbst an, dass er in Österreich keine familiären Bindungen hat. Eine Verletzung des schutzwürdigen Familien- und Privatlebens des AW im Sinne des Art. 8 EMRK liegt demgemäß im gegenständlichen Verfahren nicht vor. Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass einem inländischen Aufenthalt von weniger als fünf Jahren, wie dies im gegenständlichen Fall vorliegt, für sich betrachtet noch keine maßgebliche Bedeutung hinsichtlich der durchzuführenden Interessensabwägung zukommt (BVwG 2010541-1/9E, VwGH 2014/22/0055, 2015/22/0026). Eine derartige Interessensabwägung kann daher nur dann positiv ausfallen, wenn ein besonders intensives Familienleben zu Personen in Österreich und/oder ein besonders intensives Privatleben

vorliegen, und der AW bereits herausragend integriert ist. Der Besuch von Deutschkursen, Teilnahme an Chorveranstaltungen, Volleyballspielen in einem Verein, der Besuch österreichischer Familie, Teilnahme an einem Basiskurs für Computer, gemeinnützige Arbeit für die Stadt Feldkirch, reichen nicht aus, um von einem fest verankerten Privatleben in Österreich und von einer herausragenden Integration auszugehen. Der Umstand, dass der AW einen Pflichtschulabschluss erlangen will, wofür er die Aufnahmeprüfung erst machen muss, und dass er ein Angebot für eine Arbeitsstelle im Falle einer gültigen Beschäftigungsbewilligung vorgelegt hat, sprechen zwar für die grundsätzliche Integrationswilligkeit des AW, jedoch nicht dafür, dass er sich bereits besonders gut in Österreich integriert hat. Der AW gibt zudem selbst an, dass er in Österreich keine familiären Bindungen hat. Eine Verletzung des schutzwürdigen Familien- und Privatlebens des AW im Sinne des Artikel 8, EMRK liegt demgemäß im gegenständlichen Verfahren nicht vor.

Entsprechend den obigen Ausführungen, stellt – nach einer Grobprüfung des Aktes – aus Sicht des BVwG die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des AW in seinen Herkunftsstaat für ihn somit keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK dar bzw. ist ein Eingriff in allfällig bestehende Rechte nach Art. 8 EMRK gerechtfertigt. Entsprechend den obigen Ausführungen, stellt – nach einer Grobprüfung des Aktes – aus Sicht des BVwG die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des AW in seinen Herkunftsstaat für ihn somit keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2 und 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK dar bzw. ist ein Eingriff in allfällig bestehende Rechte nach Artikel 8, EMRK gerechtfertigt.

Unter Hinweis auf die im Akt aufliegenden Länderberichte ist davon auszugehen, dass für den AW als Zivilperson auch keine ernsthafte Bedrohung seines Lebens und seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes besteht. Mit Ausnahme der nicht glaubhaften Bedrohungen durch die Taliban, hat der AW auch keine derartigen Umstände, die konkret ihn als Person betreffen, vorgebracht.

o Rechtmäßigkeit des Verfahrens

Im Verfahren zur Aberkennung des Abschiebeschutzes gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 durch das BFA ist ein Ermittlungsverfahren durchzuführen (vgl. § 18 AsylG 2005), wobei auch der Grundsatz der Einräumung von rechtlichem Gehör (§§ 37, 45 Abs. 3 AVG) zu beachten ist. Im Verfahren zur Aberkennung des Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 durch das BFA ist ein Ermittlungsverfahren durchzuführen vergleiche Paragraph 18, AsylG 2005), wobei auch der Grundsatz der Einräumung von rechtlichem Gehör (Paragraphen 37, 45, Absatz 3, AVG) zu beachten ist.

Das BFA hat das Ermittlungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt. Der AW hat Parteiengehör erhalten, er wurde am mehrfach im Beisein seiner Rechtsberatung und eines Dolmetschers für die Sprache Paschtu einvernommen, und das BFA räumte ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme der maßgeblichen Länderfeststellungen zu seinem Herkunftsstaat ein, zu denen weder er noch sein Rechtsberater noch sein anwaltlicher Rechtsvertreter eine substantiierte Stellungnahme abgaben.

Gemäß § 22 Abs. 1 2. Satz BFA-VG war ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Gemäß Paragraph 22, Absatz eins, 2. Satz BFA-VG war ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

Somit sind die Voraussetzungen des § 12a Abs. 2 AsylG 2005 in gegenständlichem Fall gegeben, daher war spruchgemäß zu entscheiden. Somit sind die Voraussetzungen des Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 in gegenständlichem Fall gegeben, daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Zum Spruchpunkt B):

Gemäß § 25a Abs. 1 des VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht

zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind vom AW nicht vorgebracht worden, noch im Verfahren vor dem BVwG hervorgekommen.

Sofern die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VwGH zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist sie jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf die inhaltlich weitestgehend gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

aufrechte Rückkehrentscheidung, faktischer Abschiebeschutz -

Aufhebung rechtmäßig, Glaubwürdigkeit, Sicherheitslage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W261.2116263.2.00

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at